

Informationen zur Hilfe innerhalb von Heimen (Einrichtungen)

Guten Tag,
Sie oder einer Ihrer Angehörigen wurden in ein Heim, auch Einrichtung genannt, aufgenommen. Die Leistungen der Pflegeversicherung und das Einkommen der Heimbewohnerin / des Heimbewohners reichen nicht aus, die Kosten zu bezahlen. Deshalb haben Sie einen Antrag auf ergänzende Sozialhilfe gestellt.

Wir helfen und beraten Sie gerne in dieser neuen Lebenssituation und möchten mit diesem Informationsblatt zum weiteren Ablauf informieren.

Finanzierung der Heimkosten:

„Nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2,3,4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. (§65 SGB XII).

Wenn die Pflegekasse eine endgültige Einstufung vorgenommen und keinen Pflegegrad oder lediglich den Pflegegrad 1 festgestellt hat, können wir keine Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erbringen.

Wir bitten Sie, nach der Aufnahme in einem Heim sämtliche Einkünfte der Heimbewohnerin / des Heimbewohners abzüglich eines Barbetrages (siehe Seite 2) von ca. 115,00 € direkt an die Heimverwaltung zu zahlen. Näheres hierzu wird die Heimverwaltung mit Ihnen besprechen.

Die Pflegeversicherung überweist ihre Leistungen ebenfalls direkt an die Heimverwaltung. Das Amt für soziale Förderung und Teilhabe entscheidet zeitnah über Ihren Antrag und zahlt die durch Leistungen der Pflegeversicherung und eigenes Einkommen nicht gedeckten Heimkosten ebenfalls direkt an das Heim.

Verfahren:

Nach der Antragstellung beim Amt für soziale Förderung und Teilhabe erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des an die Einrichtung abzuführenden Einkommens. Hierüber werden wir auch die Einrichtung informieren.

Nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse senden wir Ihnen einen schriftlichen Bescheid. Daraus können Sie die Höhe der von uns bewilligten Leistungen ersehen. Diese Leistungen zahlen wir direkt an die Einrichtung. Die Heimverwaltung wird von uns über diese Leistungen ebenfalls schriftlich informiert.

Zusammen mit Ihrem Einkommen und den Leistungen der Pflegeversicherung sind damit die Heimkosten vollständig gedeckt.

Kosten der bisherigen Wohnung, falls Sie zur Miete gewohnt haben:

Das Amt für soziale Förderung und Teilhabe berücksichtigt bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs die Kosten der bisherigen Wohnung im Monat der Heimaufnahme. Falls der Einzug in ein Heim nach dem 20. eines Monats statt findet, werden wir auch die Miete für den darauf folgenden Monat anerkennen. Darüber hinausgehende Wohnungskosten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, bei einer dauerhaften Heimaufnahme umgehend den Mietvertrag und die Verträge mit den Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser etc.) schriftlich zu kündigen.

Wohnungsauflösung:

Die eventuell anfallenden Kosten für eine Wohnungsauflösung können wir nicht übernehmen.

Kautionskonto:

Da nach der Heimaufnahme das gesamte Einkommen zur Deckung dieser Kosten aufgewendet werden muss und nicht jeder Vermieter mit einer vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses einverstanden ist, können Mietrückstände entstehen. Auch könnten beim Vermieter weitere Kosten für eine Wohnungsauflösung anfallen.

Diese finanziellen Risiken treffen jeden Vermieter. In der Regel ist aber ein Kautionskonto vorhanden, welches vom Vermieter für den Ausgleich solcher Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann. Bitte reichen Sie uns die Endabrechnung des Kautionskontos nach, wenn der Vermieter diese erstellt hat.

Barbetrag:

Heimbewohner haben einen Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag zur Verwendung für persönliche Bedürfnisse, wie beispielhaft Friseur, Fußpflege, Telefongebühren. Aktuell sind hierfür monatlich ca. 110,00 € vorgesehen.

Der Ihnen zustehende Barbetrag wird vom Amt für soziale Förderung und Teilhabe berücksichtigt, indem das von Ihnen an die Einrichtung zu zahlende Einkommen um diesen Betrag verringert wird. Dieses Geld verbleibt somit auf Ihrem Konto und Sie können selbst über dessen weitere Verwendung bestimmen.

Zusatz für verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Heimbewohner:

Da die Partnerin / der Partner weiterhin außerhalb eines Heimes wohnt und die Kosten des Lebensunterhaltes und der Wohnung aus dem vorhandenen Einkommen finanziert, ist nicht das gesamte Einkommen an die Heimverwaltung zu überweisen.

Stattdessen wird aus den gemeinsamen Einkünften ein sogenannter Kostenbeitrag errechnet und dabei die finanzielle Situation der Partnerin / des Partners berücksichtigt. Über die Höhe des an die Einrichtung zu zahlenden Kostenbeitrages informieren wir Sie schriftlich.

Zusatz für gesetzliche Betreuer:

Bei Personen, für die durch Gerichtsbeschluss eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, ist zur Kündigung des Mietvertrages das Einverständnis des Gerichtes erforderlich. (§§ 1896 ff. und § 1907 Bürgerliches Gesetzbuch)

Diese Zustimmung wird erteilt, wenn die Notwendigkeit einer dauernden Heimunterbringung von einem Arzt bestätigt wird. Bitte beantragen Sie nach der Heimaufnahme - unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Stellungnahme – bei Gericht unverzüglich die Zustimmung zur Auflösung der Wohnung. Bis zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung werden die Kosten der Unterkunft vom Amt für soziale Förderung und Teilhabe entsprechend berücksichtigt. Im Folgemonat nicht mehr.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Informationsblatt den weiteren Ablauf gut erklärt zu haben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an.

Sollten Sie die Telefonnummer des Sachbearbeiters nicht zur Hand haben, können Sie uns auch unter folgender Telefonnummer erreichen: 06051-85-0.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amt für soziale Förderung und Teilhabe